

Bundesministerium für Inneres

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon: +43 1 4000 82394  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
post@md-r.wien.gv.at  
wien.gv.atMDR - 1114565-2024-7  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Staatsschutz- und Nachrichten-  
dienstgesetz geändert wird;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

Wien, 20. September 2024

zur Zahl 2024-0.148.142

Zu dem mit Schreiben vom 14. August 2024 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

**Zu Z 5 (§ 9 Abs. 2a):**

In den derzeit in Geltung stehenden Abs. 1 und 2 des § 9 wird im Wesentlichen bereits ausgeführt, dass und unter welchen Rahmenbedingungen die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3, wozu auch die Direktion zählt, personenbezogene Daten verarbeiten werden dürfen.

Die durch die Einfügung des neuen Abs. 2a laut den Erläuterungen angestrebte Klarstellung, dass sich die Verarbeitung (auch) auf das Aufgabengebiet des Nachrichtendienstes erstreckt, wird dadurch nicht erreicht. Vielmehr stellt sich durch die Einfügung des Abs. 2a nunmehr die Frage, ob sich § 9 auch auf jenen Teil des Verfassungsschutzes bezieht, der im Aufgabengebiet des Staatsschutzes gelegen ist.

Da nach dem Entwurf des § 9a Abs. 2a im Bereich des Aufgabengebiets Nachrichtendienst nur „geeignete und besonders geschulte Bedienstete“ personenbezogene Daten verarbeiten dürfen, könnte man im Umkehrschluss anzunehmen, dass durch diese besondere Hervorhebung des Nachrichtendienstes eine Datenverarbeitungstätigkeit im Rahmen des Staatsschutzes auch von Bediensteten erfolgen darf, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

Bei der Übernahme der Formulierung aus dem bisherigen § 11 Abs. 1a in den neuen § 9a Abs. 2a wurde anscheinend verkannt, dass mit dieser Textierung ausgedrückt werden sollte, dass „es einer ausdrücklichen Grundlage [bedarf], damit im Bereich der für Nachrichtendienst zuständigen Organisa-

tionseinheit der Direktion Ermittlungsbefugnisse gemäß § 11 Abs. 1 auch durch geeignete und besonders geschulte Bedienstete, die nicht Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, wahrgenommen werden können“ (vgl. dazu ErlRV 937 BlgNR XXVII. GP). Inwiefern es daher tatsächlich einer (über die geltenden Abs. 1 und 2) hinausgehenden ausdrücklichen Ermächtigung bedarf, um personenbezogene Daten zu verarbeiten, ist unklar.

Schließlich sollte statt der Formulierung „[...] *kann* personenbezogene Daten [...]“ die Formulierung „[...] *darf* personenbezogene Daten [...] durch geeignete und besonders geschulte Bedienstete [...]“ verwendet werden, insbesondere schon deshalb, um die Einheitlichkeit zu Abs. 2 zu wahren.

#### **Zu Z 8 (§ 11 Abs. 2 und 3):**

Es ist unklar, was konkret von der künftig normierten Mitwirkungspflicht (vgl. „[...] und an der Überwachung von Nachrichten mitzuwirken. [...]“) umfasst ist, wodurch diese Regelung gänzlich unbestimmt ist. Auch die Erläuterungen geben dazu keinen näheren Hinweis.

#### **Zu Z 12 (§ 15a):**

Abs. 2 Z 1, wonach entweder der Name oder sonstige Identifikationsmerkmale der bzw. des Betroffenen im Antrag auf Bewilligung einer Ermittlungsmaßnahme nach § 11 Abs. 1 Z 8 oder 9 enthalten sein müssen, erscheint unklar.

Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, dass die bzw. der Betroffene bei den sensiblen Ermittlungsmaßnahmen der Überwachung von (verschlüsselten) Nachrichten zweifelsfrei identifiziert wird, bevor die Ermittlungsmaßnahme begonnen werden darf. Durch das Wort „oder“ wird jedoch ausgedrückt, dass allein der Name bereits ausreichend sein soll. Es müssten jedoch sämtliche Datenarten angeführt werden, die eine zweifelsfreie Identifikation ermöglichen.

Aus diesem Grund wird angeregt, Z 1 wie folgt abzuändern: „den Namen sowie sonstige für die zweifelsfreie Identifikation erforderliche Identifikationsmerkmale des Betroffenen nach § 6 Abs. 2,“

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Harald Kubschitz  
Obermagistratsrat

Mag.<sup>a</sup> Birgit Eisler  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 62  
(zu MA 62-I/1119101/2024)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung  
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53  
zur Veröffentlichung auf der  
Stadt Wien-Website